



1971 - 2021

Mit HESSEN in
die Zukunft tauchen

Einladung

zur

50. ordentlichen Mitgliederversammlung – mit Neuwahlen -
des HTSV e.V. - 2021

Der Vorstand des HTSV e.V. lädt alle Vereinsvorstände und –Vertreter
herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung – mit Neuwahlen – ein:

Obertshausen, 03.10.2021

am Sonntag, 31. Oktober 2021; ab 13:00 Uhr

**Landessportbund Hessen, Sportschule und Bildungsstätte
Schulungsraum, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt/Main**

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung der Teilnehmer
 - 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 3) Genehmigung der Tagesordnung
 - 4) Wahl des/der Protokollführer(s)(in)
 - 5) Bericht des Vorstandes
 - 6) Berichte der Rechnungsprüfer
 - 7) Entlastung des Vorstandes
 - 8) Ausblicke des Vorstandes
- Einzelne FB...
 - 9) Moderne Vereinsführung und Nachwuchsförderung im HTSV
- Pause**
- 10) Feststellung der Stimmen
 - 11) Anträge zur Mitgliederversammlung:
 - i. Vorstellung und Abstimmung der Good Governance und Leitbild Dokumente
 - ii. Vorstellung und Abstimmung über geänderte Satzung(Separater Anhänge: geänderte Satzung und Satzungsänderungen im Detail)

Anträge Tauchclub Hickengrund Burbach-Haiger e.V.:

Vertreten durch 1. Vorsitzenden Herrn Jörg Schulte.

11.1. Antrag auf Zulassung von CMAS TLs als TLvD – wie bereits in der Vergangenheit schon erläutert sinkt die Quote der tatsächlich durchgeführten Besetzungen in Schönbach mit TLvD kontinuierlich, da es ja auch ohne Termine offensichtlich zu funktionieren scheint. Tauchgänge ohne TLvD können auch sicher durchgeführt werden, sofern die Ausbildung des Tauchers das hergibt. Kontrolle also nicht zwingend erforderlich. Außen vor bleiben aber viele Mitglieder, welche keinen TSR abgelegt haben oder keinen DTSA Gold besitzen. Das sind schon einige Taucher die dann den See nicht benutzen können, aber Beiträge entrichten. Eine Zulassung von CMAS TLs könnte hier eine dichtere Besetzung bringen. Andere Landesverbände sind das schon weiter.

Anmerkung des Antragstellers:

Beim TSV NRW schieben Mitglieder vom VEST den TLvD-Dienst, z.B. an der Aggertalsperre, dem offiziellen Ausbildungsgewässer von NRW. In Sachsen und Sachsen-Anhalt geht man ohne TLvD in weitaus tiefere Gewässer.

11.2. Antrag auf Änderung der Seebenutzungsordnung dahin gehend, dass die Sicherheitsstandards des VDST gelten um an Tagen ohne TLvD dort tauchen zu gehen (dann 4 Sterne).

Die Mitglieder tauchen sowieso in den Gruppen an diesem Tag – ob Schönbach oder Hunsfeld oder Eder ist hier doch völlig egal. Die Mitglieder des HTSV kennen den See i.d.R. in- und auswendig und wissen was sie machen. Eine Haftung für den Vorstand des HTSV begründet sich hieraus nicht.

1 von 2



Anmerkung des Antragstellers:

Im Übrigen kann ein TLvD gar nicht erkennen und schon gar nicht eingreifen wenn unter Wasser ein Problem besteht. Die Rettungskette einleiten kann jeder Taucher vor Ort. Zugang zu O2 ist gegeben. Zur Not muss das Team eine Dritte Person als Sicherung vor Ort stellen. So geschieht es z.B. erfolgreich am Tieftauchplatz Biggensee, Kraghammer Sattel, in NRW.

11.3. Antrag auf Änderung der Seebenutzungsordnung dahin gehend, dass CMAS-Brevets als gleichwertig zu DTSA und GDL angesehen werden.

Die Brevets gelten weltweit, nur nicht in Schönbach. Das kann nicht sein. In den Verträgen zwischen den Lizenzpartnern ist dies in einem der ersten Paragraphen. Eine Äquivalenzliste wäre ja quasi obsolet.

Weiter wirbt der VDST als Bundesverband damit und der Landesverband hat in seiner Satzung die Anerkennung der Richtlinien des Bundesverbandes aufgenommen. Viele Mitglieder in hessischen Vereinen haben ein Brevet im Urlaub gemacht und wollen nun ihre Kenntnisse in Deutschland erweitern. Das geht aber nur wenn sie in unseren Seen tauchen dürfen.

Anmerkung des Antragstellers:

Es liegt allein an den Vereinen, anschließend die Taucher im System VDST anzubinden bei den nächsten Ausbildungsstufen. Überzeugen ist besser als auszuschließen. Wir wollen doch der Überalterung entgegensteuern. Das geht nicht wenn man junge Taucher bevormundet à Dann wenden sie sich ab... – während den nächsten Tauchgängen haben wir doch die Chance diese Mitglieder vom Ausbildungssystem VDST zu überzeugen und abzuholen.

11.4. Antrag auf Neugestaltung der Seebenutzungsordnung unter Einbeziehung der Mitgliedsvereine.
Zukünftige Änderungen bedürfen der Abstimmung durch die Mitglieder. Alleingänge von einigen wenigen Personen zu Lasten Vieler kann und darf nicht sein.

Anmerkung des Antragstellers:

Alle 4 Anträge sollen in geheimer Wahl zur Abstimmung gebracht werden!

- 12) Wahl eines/*er Wahlleiters*in
- 13) Neuwahlen zum Vorstand gemäß § 18
- 14) Wahl von zwei Rechnungsprüfern*innen gemäß § 28
- 15) Verschiedenes:
 - VDST-Mitgliederversammlung mit Neuwahlen am 20.11.2021 in Hannover
 - Aussprache und Meinungsbildung zur Tagesordnung und zu eingereichten Anträgen (Eventuell Stimmkarte/-übertragung für die VDST-Mitgliederversammlung in Hannover am 31.10.mitbringen)
 - 50 Jahre HTSV im Jahre 2022; Stand/Termine
 -

Die ordentliche Mitgliederversammlung beginnt um 14 Uhr. Für einen Imbiss und Getränke wird gesorgt.

Über eine zahlreiche Teilnahme freut sich der HTSV-Vorstand.

Anhänge:

- Good Governance und Leitbild Dokumente
- Entwurf HTSV Satzung Stand 2021 10 31
- Satzungsänderungen im Detail

Mit sportlichem Gruß

gez. *Rolf Richter*

Rolf Richter
Präsident des HTSV e.V.

gez. *Frank Ostheimer*

Frank Ostheimer
Vizepräsident des HTSV e.V.



Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance)



Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
Ethik-Code	- 4 -
1. <i>Toleranz, Respekt und Würde</i>	- 4 -
2. <i>Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft</i>	- 4 -
3. <i>Null-Toleranz-Haltung</i>	- 4 -
4. <i>Transparenz</i>	- 4 -
5. <i>Integrität</i>	- 4 -
6. <i>Partizipation</i>	- 5 -
7. <i>Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt</i>	- 5 -
Verhaltensrichtlinien	- 6 -
1. <i>Beauftragte Person für die „Grundsätze der guten Verbandsführung“</i>	- 6 -
2. <i>Grundsätze / Ethik-Code</i>	- 6 -
3. <i>Umsetzung</i>	- 7 -
4. <i>Vorgehen bei Verstößen</i>	- 9 -
5. <i>Vertraulichkeit und Datenschutz</i>	- 10 -

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption wird auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.



Präambel

Der hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) ist der Fachverband der hessischen Tauchsportvereine und von Tauchsportabteilungen innerhalb von Sportvereinen. Er ist Teil des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Die Mitglieder des HTSV, seine Organe und die ihm angeschlossenen Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag zum Leben in Deutschland. Dies erfordert vom HTSV verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgenden Grundsätze der guten Verbandsführung des HTSV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien.



Ethik-Code

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des hessischen Tauchsports und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für das Miteinander von im Ehrenamt tätigen Personen, Mitarbeitern sowie gegenüber Mitgliedern des HTSV verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen, Beleidigungen oder Mobbing werden nicht toleriert.

Der HTSV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der HTSV verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt. Die Nachhaltigkeit soll bei der Ausübung des Tauchsports und bei der verbandspolitischen Arbeit betrachtet werden.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spiel-/Wettkampfmanipulationen, Missachtung von Persönlichkeitsrechten, Kindeswohlgefährdung, sexueller Gewalt und bewusste Irreführung, hat der HTSV eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den HTSV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche, Interessen bei einer für den HTSV zu treffenden Entscheidung



berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Die Interessenvertretung für den organisierten Tauchsport in Hessen erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen und ihre Vereine stehen im Mittelpunkt des Engagements des HTSV. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch und durch Toleranz geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

Verhaltensrichtlinien

1. Beauftragte Person für die „Grundsätze der guten Verbandsführung“

Die als GdbV-Beauftragte tätige Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes über eine Amtsperiode von zwei Jahren statt. Sollten Abweichungen auftreten, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahltermin und die Amtsdauer. Die als GdgV-beauftragte Person darf kein Amt im HTSV oder als Helfer im Landesverband innehaben. Sie übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des HTSV.

Sie hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Funktionsträger (z.B. bei potentiellen Interessenkonflikten) im Falle einer Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise an das zuständige Entscheidungsgremium.
- Berichterstattung im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung im HTSV

Sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen wird, aber von möglichen Vorfällen Kenntnis erlangt.

Die als GdgV-beauftragte Person berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdgV ist der Vorstand zu einer zeitnahen, schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Die zu gebenden Informationen sind anonymisiert darzustellen.

2. Grundsätze / Ethik-Code

2.1 Grundlagen unseres Handelns

Die im HTSV Ethik-Code dargelegten Grundsätze, aber auch Regelungen in enger Verbindung mit dem VDST sind die Grundlagen und Leitlinien des Handelns von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Funktionsträger im HTSV, die für die Umsetzung eine besondere Verantwortung tragen.

Geltendes Recht und öffentliche Verordnungen sind selbstverständlich zu respektieren und anzuwenden. Sie bilden dabei das Fundament des GdgV.

2.2 Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des HTSV werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlichen Funktionsträger und hauptamtlichen Mitarbeiter geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang miteinander und gegenüber Dritten von großer Wichtigkeit für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Im Tauchsport geht es um das gemeinsame Erleben, der Freude miteinander und im Besonderen um Verlässlichkeit und Vertrauen untereinander. Das schafft Nähe und ein lockerer Umgangston ist die Regel. Diese schöne Seite an unserem Sport darf aber nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Jede Person, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, nehmen für sich jeweils eine andere Art von Nähe und Distanz in Anspruch. Eine solche



Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zu offener Kommunikation damit in Frage zu stellen.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor dem individuellen Empfinden und dem Wunsch nach Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen Beteiligten erfahren werden.

3. Umsetzung

3.1 Vorstand

Die Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes arbeiten zum Wohle des HTSV eng und kooperativ zusammen. Die Aufgaben des Vorstandes sind in den Paragraphen 23 bis 29 der HTSV-Satzung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB), im folgenden Präsidium genannt, trifft die grundlegenden strategischen Entscheidungen, während die Fachbereichs-Leiter, jeweils in ihrem Bereich das operative Geschäft eigenverantwortlich führen und dem Vorstand berichten. Der Vorstand verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen privaten Interessen und denen des HTSV sind von den Vorstandsmitgliedern, einschließlich der Mitglieder des Präsidiums, soweit betroffen, spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung, falls dies nicht möglich ist schriftlich bis zum Termin der nächsten Vorstandssitzung, dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen und im gesamten Vorstand darzulegen. Auch der bloße Anschein von sachfremden Entscheidungen ist zu vermeiden.

Dies bedeutet, soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betroffene Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Dieses ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Hinweise auf Interessenkonflikte werden an den Beauftragten für die GdGV weitergeleitet, der hierzu weitere Empfehlungen aussprechen kann.

Die Vorstandsmitglieder legen auf der Internetseite des HTSV ihren ausgeübten Beruf und Nebentätigkeiten sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen können.

3.2 Geschäftsstelle des HTSV

Die Geschäftsstelle des HTSV wird zurzeit ehrenamtlich geführt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand an eine Person vergeben. Der Geschäftsstellenleiter handelt im Auftrage und auf Anweisung des Vorstandes, arbeitet mit diesem offen und vertrauensvoll zusammen und erstattet regelmäßig über seine Aktivitäten und die Ergebnisse Bericht. Das weitere Vorgehen zu den jeweiligen Sachverhalten wird vom Vorstand mittels Beschluss vorgegeben.

3.3 Kommunikation und Transparenz

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen dem HTSV-Vorstand und den Tauchsportvereinen in Hessen sind durch die HTSV-Satzung geregelt. Die Tauchsportvereine in Hessen werden frühzeitig vom HTSV-Vorstand über neue Entwicklungen, im HTSV und im deutschen Dachverband dem VDST, informiert. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Vereine nutzt der HTSV zeitgemäße Medien. Die Sitzungsprotokolle mit den Ergebnissen der Vorstandssitzungen werden zeitnah auf der HTSV-Seite öffentlich zugänglich gemacht.



Die Grundsätze der Guten Verbandsführung des HTSV werden mit allen Anhängen und den Regelwerken des HTSV leicht auffindbar auf den Internetseiten des HTSV veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des HTSV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der HTSV-Vorstandsmitglieder, inklusive Angaben zu weiteren Aufgaben und Mandaten, in nationalen und internationalen Gremien die im Zusammenhang mit dem Tauchsport generell, dem LSB H, dem VDST und der Sportjugendgremien stehen,
- Namen und Aufgaben der Helfer des HTSV und des HTSV-Vorstandes,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und geringfügig beschäftigten Mitarbeitern des HTSV, soweit vorhanden,
- Alle externen, materiellen Förderer des HTSV, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Ausschreibungen aller HTSV-Förderprogramme,
- Informationen zu Kooperationen des HTSV mit Dritten und zu seinen Fördermitgliedschaften.

Die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sowie den aktuellen Bescheid vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft sind bei berechtigtem Interesse den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der jeweils aktuelle Geschäftsbericht wird jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben.

Das Land Hessen, verschiedene Landes- und Kommunalbehörden, der LSB H und sonstige Dritte (z.B. Stiftungen) unterstützen und fördern den HTSV direkt oder indirekt über seine Vereine. Mit der Förderung sollen tragfähige Strukturen, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen im Rahmen des organisierten Tauchsports in Hessen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der HTSV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern auch als ein Baustein der Grundsätze der guten Verbandsführung und dem Ansehen des organisierten Tauchsports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den HTSV an seine Mitgliederorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die oben genannten Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

3.4 Integrität

Der HTSV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Der HTSV verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Funktionsträger und Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige

eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Gremien des HTSV können nur dann Honorartätigkeiten für den HTSV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben.
- Erhält der HTSV Kenntnis von Verhaltensweisen eines seiner ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit dem GdGV-Beauftragten.
- Erlangt der HTSV Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist zwingend der GdGV-Beauftragte darüber zu informieren. Zusätzlich kann der Vorstand disziplinarische und / oder rechtliche Schritte einleiten.
- Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Aufgaben nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt. Diese sind nur in Form einer Spende direkt an den Verband zulässig.

4. Vorgehen bei Verstößen

In den Fällen, in denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung des HTSV vorliegen, oder Verdachtsmomente aufgetaucht sind, muss es ein klar definiertes Meldungs- und Untersuchungsverfahren, sowie ein Vorgehen zur Entscheidungsfindung geben.

4.1 Meldung

Jeder Funktionsträger im HTSV und jedes Mitglied ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung der Regularien der guten Verbandsführung Fragen zu stellen, um Rat nachzufragen und Hinweise zu Verstößen, sowie Bedenken dazu anzusprechen.

Jeder, der Anhaltspunkte für Verstöße innerhalb des Verbandes hat oder darum weiß ist aufgefordert die vollständige Information dazu an folgende Ansprechpartner im Verband weiterzuleiten.

Entweder an:

- Ein Mitglied des Präsidiums
- Ein Mitglied des Vorstandes
- Die entsprechenden Vertrauenspersonen, z.B. bei Kindeswohl
- Den GdGV-Beauftragten des HTSV



Die Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Person ist verpflichtet, diese Information sorgsam und vertraulich zu behandeln auch im Falle, dass weitere Information und ein Hinterfragen nötig sein sollten.

4.2 Ablauf

Der angerufene Ansprechpartner wird den Sachverhalt zunächst prüfen und bewerten und danach, abhängig vom Ergebnis, zunächst in kleinem Kreis, Präsidium oder GdGV-Beauftragter oder Leiter des betroffenen Fachbereichs oder Vertrauensperson zu kommunizieren, um dort eine Bewertung und eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erreichen und Vorschläge zu einem Abschluss des Vorgangs und mögliche Sanktionen zu erarbeiten.

Abschließend müssen auf jeden Fall aus dem Präsidium heraus der Abschluss des Vorgangs und mögliche Sanktionen beschlossen werden.

Ist eine Person aus dem Präsidium, oder das gesamte Präsidium, von den Verstößen betroffen, wird ein Personenkreis aus dem Vorstand, zu dem auf jeden Fall der Leiter Fachbereich-Recht hinzugezogen werden soll von dem vorher genannten kleinen Personenkreis gebildet, um den Abschluss des Vorgangs entsprechend herbeizuführen und zu bestätigen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

5.1 Vertraulichkeit

Alle Informationen die Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des HTSV im Rahmen ihrer Amtszeit, bzw. ihrer Tätigkeit, über den Verband erhalten sind in erster Linie vertraulich und verschwiegen zu behandeln. Das gilt insbesondere für persönliche Sachverhalte und solche, die explizit als vertraulich angesprochen werden. Nach Beendigung der Amtszeit oder Tätigkeit gilt diese Verschwiegenheit weiter.

5.2 Datenschutz

Alle Funktionsträger, Helfer und Beauftragte des HTSV verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Insbesondere gilt das für die Erhebung, die Verwendung und die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie deren Speicherung, Sicherung, Schutz vor Zugriff von Dritter und die Löschung solcher Daten.



Leitbild



Inhaltsverzeichnis

Präambel – Erlebnisse in den Welten unter Wasser	- 3 -
Leitbild	- 4 -

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung der Textrezeption wird auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Präambel – Erlebnisse in den Welten unter Wasser

Abtauchen in eine weitgehend unbekannte, aber faszinierende Welt unterhalb der Wasseroberfläche bietet Antrieb genug für das Sporttauchen. Viele genießen dabei einfach nur das Gefühl der Schwerelosigkeit und die Ruhe im weiten Blau des Meeres oder im meist klaren Wasser der heimischen Gewässer, andere lassen sich von der einzigartigen Schönheit der Riffe oder der biologischen Vielfalt der Unterwasserwelten faszinieren und wieder andere treibt der sportliche Ehrgeiz unter die Wasseroberfläche, bis hin zum Wettkampf.

Die verschiedenen Lebensräume unter Wasser sind äußerst sensible Ökosysteme und unterliegen einer starken Dynamik: Arten verschwinden, neue Arten tauchen auf, bisher unbekannte Lebensräume werden entdeckt und die Veränderungen in der Umwelt gehen nicht spurlos an den farbprächtigen Korallenriffen und den Binnengewässern vorüber. Auch der Tauchsport selbst kann zu negativen Beeinträchtigungen der Unterwasserwelt führen. Es liegt daher im selbstverständlichen Interesse des Hessischen Tauchsportverbandes e.V. (HTSV), das Tauchen so umweltschonend wie möglich zu gestalten und diese Lebensräume unter Wasser zu schützen, damit die Vielfalt, der Artenreichtum und die Faszination auch für die Zukunft bewahrt bleibt und damit auch weiterhin die Grundlage für die Ausbildung der Natursportart Tauchen gesichert wird.

Der HTSV, in dem ehrenamtliches Engagement, Sportkameradschaft, Offenheit und Solidarität seiner Mitglieder schon seit jeher eine entscheidende Rolle spielen, hat in einer schnelllebigen Zeit gute Gründe seine Position im gesellschaftlichen und sportlichen Umfeld zu bestimmen. Er stützt sich dabei, seit seiner Gründung im Jahre 1971, auf eine langjährige Tradition. Gleichzeitig geht es um die Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit als Landesverband in Hessen und als Teil des weltgrößten ideellen Sporttauchverbandes, des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

In seinem Leitbild macht der HTSV seine Mitverantwortung für die Unterwasserwelt deutlich und gestaltet den Rahmen für eine umweltgerechte und eine bewusste, verantwortungsvolle Ausübung des Sporttauchens mit. Der HTSV leistet einen Beitrag für die Pflege und Dokumentation der heimischen Gewässer als unverzichtbare Biosphärenreservate ebenso, wie für den Schutz und deren Erhalt der Meer mit seinen faszinierenden Korallenriffen und seiner Artenvielfalt. Andererseits stellt das Leitbild eine wichtige Basis für eine sichere Ausübung des Tauchsports und für ein rücksichtsvolles Miteinander im Tauchsport dar.

Leitbild

Der Hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) ist der Fachverband der hessischen Tauchsportvereine und von Tauchsportabteilungen innerhalb von Sportvereinen. Mit seinen Mitgliedern deckt er alle Belange des Sporttauchens ab und garantiert so ein flächendeckendes Angebot für den Tauchsport in Hessen. Hohe, tauchsportliche Kompetenz, sensibles Bewusstsein für sicheres Tauchen, Qualität in der Ausbildung, viele weitere Sportangebote rund ums Tauchen und ehrenamtliches Engagement sind die Stärken des HTSV.

Der HTSV,

- unterstützt seine Mitglieder bei der sicheren Ausübung des Tauchsports und ermöglicht damit vielen Menschen intensive und entspannte Erlebnisse, Eindrücke und den Spaß beim Tauchsport.
- unterstützt und fördert insbesondere Heranwachsende und seine Jugend, sowie den Tauchsport als Schulsport.
- gewährleistet eine fundierte und qualitativ hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung und beteiligt sich intensiv an der Weiterentwicklung von Standards für eine sichere Ausübung des Tauchsports.
- unterstützt aktiv den Naturschutz und fordert umweltschonendes und umweltgerechtes Verhalten über und unter Wasser.
- unterstützt und fördert die Ausübung verschiedener Sportarten im Wasser.
- unterstützt die fotografische Dokumentation der heimischen Fauna und Flora, um diese besondere und schützenswerte Unterwasserwelt einem breiten Publikum vorstellen zu können.

Der HTSV steht für

- sicheres Tauchen.
- Freude am Tauchen und Erleben der Unterwasserwelt.
- Partizipation, Solidarität, Verantwortungsübernahme, Transparenz und Teamgeist unter seinen Mitgliedern.
- Fair-Play und einen sauberen Sport.
- Förderung des Tauchsports als Breitensport und Unterstützung der Wettkampfsparten.
- Einen umfassenden Natur- und Gewässerschutz.

Das zentrale Ziel des HTSV besteht darin, die Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen innerhalb von Vereinen zu stärken und in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen. Insbesondere steht dabei die Förderung und Unterstützung von Kindertauchen und die Jugendarbeit im Vordergrund. Der HTSV will für seine Mitglieder, insbesondere in Bezug auf das sich schnell ändernde gesellschaftliche Umfeld, auch in Zukunft der erste Ansprechpartner im Tauchsport bleiben. In dieser Position will der HTSV ein wichtiger Interessenvertreter für alle gesellschaftlichen, sportlichen, naturverbundenen und umweltbewussten Belange des Tauchsports bleiben. Er versteht sich als Vertreter und Ansprechpartner seiner Mitglieder gegenüber der hessischen Landesregierung, Kreisverbänden, Städten und Kommunen, sowie



gegenüber dem organisierten Sport in Hessen und dem deutschen Dachverband des Tauchsports, dem VDST.

In der praktischen Ausübung des Tauchsports will sich der HTSV bedingungslos für die Sicherheit beim Tauchen einsetzen und die Akzeptanz der Grenzen für sicheres Tauchen ist ihm ein großes Anliegen.

In diesem Kontext stellt der HTSV mit seinen Mitgliedern ein wichtiges Übungsfeld für gesellschaftliches und soziales Handeln dar und leistet einen wichtigen Beitrag für soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung. Der HTSV steht zu den zentralen Werten in der Gesellschaft, wie Freiheit, Solidarität, Toleranz, Respekt, gegenseitige Wertschätzung, Chancengleichheit und Fair Play. Er will Vorbild sein in der Verwirklichung des Ethik-Codes.

Die HTSV-Jugend mit den Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen an das Tauchen heran zu führen, eine altersgerechte Ausbildung im Tauchsport zu vermitteln, Weiterbildungsseminare zu organisieren und die jugendlichen Mitglieder in einzelnen Schritten und durch Förderung zur Übernahme von Verantwortung in ihrem Wirkungskreis in ihrem Verein und im Verband hinzuführen. Die vom HTSV unterstützten Jugendveranstaltungen sollen Spaß beim Tauchen und soziales Miteinander fördern.

Im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung stellt sich der HTSV aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie z.B. Good Governance, Inklusion, Mobbing und Datenschutz, sowie Prävention vor sexuellen Übergriffen, Kindeswohl und Gewalt. Der HTSV kooperiert in vielen Bereichen eng mit anderen Verbänden, wie dem LSBH, der DLRG und dem HSV, sowie Förderkreisen, Zweckverbänden und Organisationen, die sich ebenfalls für Natur und Umweltschutz einsetzen.

Der HTSV unterstützt die Förderung eines humanen und sicheren Leistungssports in seinen Mitgliedsvereinen und tritt entschieden gegen alle Formen von Korruption, Doping, Manipulation und unlauteren Wettbewerb ein.

Der HTSV ist eine dynamische und lernende Organisation, deren Mitglieder und ehrenamtlichen Funktionsträger die Zukunft verantwortungsvoll und nachhaltig gestalten wollen. In diesem Rahmen wollen sich der HTSV und seine Mitglieder für eine freiheitliche Entwicklung der Zukunft in Hessen einbringen und sie mitgestalten.



Satzung des HTSV - Hessischer Tauchsportverband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Ziele, Zweck und Aufgaben.....	2
§ 4 Antidoping-Reglement.....	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	2
§ 5a Vergütung für die Verbandstätigkeit.....	3
§ 6 Rechtsgrundlagen, Mitteilungen.....	3
§ 7 Mitglieder.....	3
§ 8 Ordentliche Mitglieder	4
§ 9 Fördermitglieder.....	4
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 12 Verbandsausschluss	4
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung, Ladung.....	5
§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung	6
§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	6
§ 18 Wahlen	6
§ 19 Protokoll der Mitgliederversammlung.....	6
§ 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 21 Vorstand.....	7
§ 22 Amtsdauer des Vorstandes.....	7
§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes	8
§ 24 Vorstandssitzungen.....	8
§ 25 Beschlüsse des Vorstandes.....	8
§ 26 Vertretung des Verbandes	8
§ 27 Ausschüsse.....	8
§ 28 Rechnungsprüfung.....	9
§ 29 Jugend	9
§ 30 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Entlastung	9
§ 31 Auflösung	9
§ 32 Inkrafttreten	9
Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen.....	9

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- I. Der Hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) ist eine Vereinigung der Hessischen Vereine, in denen Tauchsport betrieben wird. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er führt den Namen: Hessischer Tauchsportverband e.V.
- II. Der HTSV ist als Landessportfachverband für den Tauchsport Mitglied im Landesportbund Hessen (lsb h).
- III. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des HTSV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der HTSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im HTSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN

- I. Zweck und Aufgabe des HTSV ist es insbesondere, den Tauchsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch tauchsportspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern, den deutschen Tauchsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohle aller Mitglieder zu regeln.
- II. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich nach den Richtlinien des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.), insbesondere mit der Maßgabe:

den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern sowie die zu seiner Verbreitung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen den Schulsport zu fördern das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

- III. Die Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport sind zu beachten.

Der HTSV tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des nationalen und internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der HTSV verfolgt mit seinem Zweck auch die Vermittlung von Bildungsmaßnahmen im Bereich des § 3.

Der HTSV betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.

§ 4 ANTIDOPING-REGLEMENT

Der HTSV bekämpft das Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind für den HTSV verbindlich.

§ 5 GEMEINNÜTZIGKEIT

- I. Der HTSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des HTSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des HTSV erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des HTSV. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5a VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

I. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

II. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN, MITTEILUNGEN

I. Der HTSV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

II. Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Gebührenordnung (GO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV), eine Ehrungsordnung (EO) sowie eine Jugendordnung (JO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

III. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.

IV. Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erlassen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

V. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

VI. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom HTSV eingezogen.

VII. Mitteilungen des Verbandes erfolgen auf elektronischem Wege (E-Mail) und Veröffentlichung im Internet (offizielle Webseite des HTSV). Jedes ordentliche Mitglied hat dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über welche es Mitteilungen des Verbandes und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

§ 7 MITGLIEDER

I. Die Mitglieder des HTSV gliedern sich in ordentliche Mitglieder (§ 8) und Fördermitglieder (§ 9).

II. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

III. Den Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Ihre Interessen werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 8 ORDENTLICHE MITGLIEDER

I. Ordentliche Mitglieder des HTSV sind die ihm angehörenden Vereine.

II. Vereine im Sinne dieser Satzung sind Tauchsportvereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt haben, vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sind und grundsätzlich mehr aktive als passive Mitglieder haben. Passive Vereinsmitglieder üben den Tauchsport nicht aus. Der HTSV kann nur solche ordentlichen Mitglieder als Vereine haben, die auch ordentliches Mitglied – ggf. auf Probe - im Landessportbund sind. Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse der Vereine müssen den Zielen und Zwecken des HTSV und des VDST entsprechen. Sie müssen Satzung und Ordnungen des HTSV als für sich und ihre Mitglieder verbindlich anerkennen. Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

§ 9 FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder des HTSV sind natürliche Personen, Verbände, Vereinigungen sowie Unternehmen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen.

§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

I. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch einen, an den HTSV zu richtenden, vorgegebenen Aufnahmeantrag. Nachdem alle Aufnahmebedingungen erfüllt sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es einer Begründung, die dem Antragsteller schriftlich binnen 4 Wochen seit der Entscheidung zuzuleiten ist.

II. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft wird in Einzelverträgen geregelt.

III. Nach Erwerb der Mitgliedschaft muss das neu aufgenommen Mitglied unverzüglich die Aufnahme im VDST und Isb Hessen betreiben und diese dem HTSV nachweisen.

IV. Die Mitglieder haben dem HTSV eine Erlaubnis zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für den Einzug der Jahresbeiträge zu erteilen.

§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. Die Mitgliedschaft im HTSV erlischt durch Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein), durch Austritt oder durch Ausschluss (§ 12), bei Fördermitgliedern auch durch den Tod oder Auflösung, ferner dann, wenn das ordentliche Mitglied nicht innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme im HTSV die Aufnahme im VDST und Isb Hessen nachgewiesen hat.

II. Der Austritt eines Mitgliedes durch Kündigung muss drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief beim HTSV eingegangen sein.

III. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in den Verbandsmitteilungen bekannt gegeben.

IV. Ferner endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes, wenn der gemäss Beitragsordnung zu entrichtende Jahresbeitrag nicht binnen 3 Monaten nach Fälligkeit und mindestens einer Mahnung mit Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft gezahlt wird.

V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des HTSV auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 12 Verbandsausschluss

I. Einzelne Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bei dem Mitglied zurechenbarem Vorliegen eines wichtigen Grundes und zuvor erfolgtem Verweis durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

II. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. erheblichem, schuldhaften Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des HTSV,
2. nachträglichem Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft,
3. grober Verletzung der Interessen und des Ansehens des deutschen Tauchsports, des HTSV oder des VDST in der Öffentlichkeit,
4. grobem und beharrlichem Verstoß gegen Mitgliedspflichten.

III. Der Vorstand spricht bei Feststellung der Voraussetzungen iSd. § 12 Abs. 1 und 2 gegenüber dem betroffenen Mitglied einen schriftlich begründeten Verweis aus mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten und ihm ist rechtliches Gehör mit Frist zur Stellungnahme innerhalb 1 Monats ab Zugang zu gewähren. Die Unterrichtung soll per Einschreiben erfolgen. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Antrag hin mündlich durch den Vorstand anzuhören.

IV. Jedes Mitglied und jedes Präsidiumsmitglied ist zum Antrag auf Ausschluss berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist entsprechend § 12 Abs. III vor der Beschlussfassung über den Antrag rechtliches Gehör zu gewähren.

V. Der Vorstand entscheidet ohne das antragstellende Präsidiumsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu protokollieren, bedürfen aber keiner Begründung. Bei stattgebenden Beschlüssen ist die Entscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Abs. VI mitzuteilen.

VI. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Mitteilung in Schriftform bei dem/der Präsident/in einzulegen. Im Falle des Einspruchs ist auf gesondertes Verlangen des auszuschließenden Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

VII. Soweit das betroffene Mitglied keinen Einspruch einlegt oder auf den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verzichtet, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

VIII. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bei stattgebenden Beschlüssen ab Zugang der Mitteilung gem. Abs. V bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedspflichten bleiben bestehen.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Willensbildung des HTSV vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 14 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, LADUNG

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im März eines jeden Jahres statt, es sei denn der Vorstand legt etwas anderes fest.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet an einem Ort im Land Hessen statt, den der Vorstand festlegt. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Ordnung geregelt.
- III. Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sind (z.B. wegen staatlicher Anordnung während einer Pandemie), dann ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen möglich (siehe Anhang „Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen“). Die Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen sind Bestandteil der Satzung.
- IV. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.
- V. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.

§ 15 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle zugehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. die Eingangsbestätigung. Sie müssen begründet sein und auf der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder des HTSV.
- II. Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht. Es gilt entsprechend § 14 Abs. III und IV der Satzung.
- III. Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn sie der Versammlungsleitung zur Verlesung vorgelegt werden und wenn sie unterzeichnet sind von mindestens drei anwesenden HTSV-Vorstandsmitgliedern oder fünf Mitgliedsvereinen.

§ 16 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Zur Änderung des Verbandszweckes und zur Verbandsauflösung ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung des letzten vor der Versammlung liegenden Kalenderjahres maßgebend. Stimmkarten sind nur gültig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung an den jeweiligen Vertreter des Mitglieds vom Vorstand ausgehändigt wurden.
- II. Ein Mitgliedsverein kann einen anderen Mitgliedsverein ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des HTSV auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch die schriftliche mit Unterschrift und Vereinsstempel versehene Vollmacht erklärt, die dem HTSV durch den ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.
- III. Ein Mitgliedsverein, der einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.
- IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor der Mitgliederversammlung kann dies durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem HTSV geschehen. Die Rücknahme wird mit Eingang beim Vorstand des HTSV wirksam. Während der Mitgliederversammlung kann die Rücknahme auf die gleiche Art erfolgen. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmeerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedsvereines tragen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.

§ 18 WAHLEN

Die Mitgliederversammlung wählt die in § 21 aufgeführten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Landesjugendwartes.

§ 19 PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist und sodann vom Vorstand zu verwahren ist.
- II. Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb von zwei Monaten durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Beschlüsse werden den ordentlichen Mitgliedern durch E-Mail bekannt gemacht. Es gilt § 14 Abs. III und IV.

III. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu Händen des Präsidenten erhoben werden. Über die Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Mitteilung des Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied unter Bekanntmachung der Anträge mit 3-Wochen-Frist einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.d. § 7 Abs. I oder der Vorstand des HTSV dies mit Vorlage bestimmter Anträge mit schriftlicher Begründung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet im näheren Umfeld des Sitzes des Verbandes statt. Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § 13 ff. entsprechend.

§ 21 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)
Schatzmeister (Stellvertreter des Präsidenten)

Schriftführer
Leiter des Fachbereiches Ausbildung
Leiter des Fachbereiches Presse
Leiter des Fachbereiches Recht
Leiter des Fachbereiches Schulsport
Leiter des Fachbereiches Tauchmedizin
Leiter des Fachbereiches Umwelt und Wissenschaft
Leiter des Fachbereiches Unterwasser-Rugby
Leiter des Fachbereiches Visuelle Medien
Leiter des Fachbereiches Wettkampfsport

Landesjugendwart

Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanens weitere Zuständigkeiten zuweisen.

§ 22 AMTSDAUER DES VORSTANDES

I. Der Vorstand mit Ausnahme des Landesjugendwartes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

II. Die Fachbereichsleiter können nach Amtsantritt einen Vertreter bestimmen, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Diese Vertreter haben im Vertretungsfalle Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

III. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder (außer Landesjugendwart) vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:

Der Präsident vertritt den/die Vizepräsidenten.

Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident bzw. der Schatzmeister aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Leiter der Fachbereiche aus, übernimmt der Stellvertreter kommissarisch das Amt für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden beide aus, legt der Vorstand durch Beschluss den Leiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung fest.

Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder Revisors erfolgen.

IV. Die Wahl und die Amtsdauer des Landesjugendwartes und dessen Vertretung regelt die Jugendordnung.

- V. Die als Good Governance-Beauftragte tätige Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes über eine Amtsperiode von zwei Jahren statt. Sollten Abweichungen auftreten, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahltermin und die Amtsdauer.

§ 23 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- I. Die Richtlinien der Verbandsarbeit legt der Präsident fest. Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des HTSV und verwaltet das Verbandsvermögen.
- II. Die Fachbereiche werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt. Sie können für ihren Bereich Unterabteilungen bilden, sofern diese durch den Vorstand genehmigt werden.
- III. Die Jugend wird im HTSV-Vorstand gemäß der Jugendordnung durch den Landesjugendwart vertreten.

§ 24 VORSTANDSSITZUNGEN

- I. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Die Ladung auf elektronischem Wege reicht aus.
- II. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn der Vizepräsident oder Schatzmeister oder mindestens zwei Fachbereichsleiter dies gegenüber dem Präsidenten fordern.

§ 25 BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- I. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Präsident oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- II. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- III. Bei Gefahr im Verzuge kann der Präsident, im Verhinderungsfall, seine Stellvertreter, allein entscheiden. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB in Verbindung mit dem zuständigen Fachbereichsleiter. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 26 VERTRETUNG DES VERBANDES

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister (Präsidium). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit dem Vizepräsident oder Schatzmeister. Nur im Falle seiner Verhinderung vertreten Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- II. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des HTSV gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 27 AUSSCHÜSSE

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Ausschusses hat gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.

§ 28 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht in einem Mitgliedsverein organisiert ist.

Die einmal jährliche Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen der Finanzordnung, soweit eine solche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, Einblick in die Buchführungsunterlagen, die Belege und die damit zusammenhängenden Schriftstücke und Beschlüsse zu nehmen. Der Vorstand gem. § 26 BGB, bzw. soweit betroffen, die Fachabteilungsleiter, haben den Rechnungsprüfer alle von ihnen gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit es sich um wirtschaftliche Angelegenheiten des Verbandes handelt. Die Rechnungsprüfer informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über das Ergebnis ihrer Arbeit.

§ 29 JUGEND

I. Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen und im HTSV sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen des HTSV dar.

II. Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des HTSV geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des HTSV. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Landesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des HTSV-Vorstandes.

§ 30 GESCHÄFTSJAHR / JAHRESABSCHLUSS / ENTLASTUNG

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Der Vorstand berichtet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die gewählten Rechnungsprüfer erstatten Bericht über die Prüfung auf der gleichen Mitgliederversammlung. Sie sollen einen Vorschlag zur Frage der Entlastung des Vorstandes machen. Den Rechnungsprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu.

III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes; bei gegebenem Anlass über die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 31 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des HTSV an den Landessportbund Hessen (lsb h), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen

(gemäß Entscheidung des OLG Hamm vom 27.09.2011 (AZ.: 22 W 106/11, I-27) (Das Gericht hat diese als Orientierung für zulässig angesehen)

Virtuelle Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Anmeldeadresse (E-Mail, Postanschrift), mit einer Frist von vier Wochen zur virtuellen Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mails bzw. des Briefes.

- II. Die Mitglieder müssen sich mindestens eine Woche vor der virtuellen Mitgliederversammlung zur Teilnahme bei der in der Einladung genannten Adresse (E-Mail, Postanschrift) anmelden, damit sie die Legitimationsdaten und individuellen Zugangsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung rechtzeitig erhalten können. Ohne Anmeldung und Erhalt der Zugangsdaten ist eine Teilnahme nicht möglich.
- III. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen nach der erfolgten Einladung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- IV. Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Chat-Raum.
- V. Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.
- VI. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- VII. Vorstandssitzungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können ebenfalls online erfolgen.



Satzungsänderungen – Mitgliederversammlung am 31.10.2021

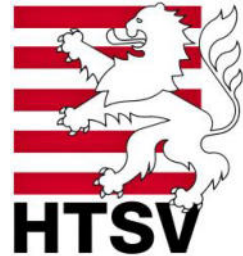
Änderungen vor § 1:

Neu hinzugefügt	
Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Ziele, Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Antidoping-Reglement	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	2
§ 5a Vergütung für die Verbandstätigkeit	3
§ 6 Rechtsgrundlagen, Mitteilungen	3
§ 7 Mitglieder	3
§ 8 Ordentliche Mitglieder	4
§ 9 Fördermitglieder	4
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 12 Verbandsausschluss	4
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung, Ladung	5
§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung	6
§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	6
§ 18 Wahlen	6
§ 19 Protokoll der Mitgliederversammlung	6
§ 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 21 Vorstand	7
§ 22 Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 23 Zuständigkeit des Vorstandes	8
§ 24 Vorstandssitzungen	8
§ 25 Beschlüsse des Vorstandes	8
§ 26 Vertretung des Verbandes	8
§ 27 Ausschüsse	8
§ 28 Rechnungsprüfung	9
§ 29 Jugend	9
§ 30 Geschäftsjahr / Jahresabschluss / Entlastung	9
§ 31 Auflösung	9
§ 32 Inkrafttreten	9
Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen	
9	



Änderungen in § 14:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
<p>I. – II. (...)</p> <p>III. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.</p> <p>IV. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.</p>	<p>I. – II. (...)</p> <p>III. Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sind (z.B. wegen staatlicher Anordnung während einer Pandemie), dann ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen möglich (siehe Anhang „Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen“). Die Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen sind Bestandteil der Satzung.</p> <p>III. IV. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 8 Wochen durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder entsprechend § 6 Zif. VII der Satzung. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt.</p> <p>IV. V. Der Vorstand hat über die ordnungsgemäße, fristgerechte Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.</p>



Änderungen in § 22:

Aktuelle Satzungsfassung	Neue Satzungsfassung
I. – IV. (...)	I. – IV. (...) V. Die als Good Governance-Beauftragte tätige Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet in der Regel ein Jahr nach der Wahl des Vorstandes über eine Amtsperiode von zwei Jahren statt. Sollten Abweichungen auftreten, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahltermin und die Amtsdauer.

Änderungen nach § 32:

Neu hinzugefügt
<p>Regelungen zur Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen</p> <p>(gemäß Entscheidung des OLG Hamm vom 27.09.2011 (AZ.: 22 W 106/11, I-27) (Das Gericht hat diese als Orientierung für zulässig angesehen)</p> <p>Virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>I. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Anmeldeadresse (E-Mail, Postanschrift), mit einer Frist von vier Wochen zur virtuellen Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mails bzw. des Briefes.</p> <p>II. Die Mitglieder müssen sich mindestens eine Woche vor der virtuellen Mitgliederversammlung zur Teilnahme bei der in der Einladung genannten Adresse (E-Mail, Postanschrift) anmelden, damit sie die Legitimationsdaten und individuellen Zugangsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung rechtzeitig erhalten können. Ohne Anmeldung und Erhalt der Zugangsdaten ist eine Teilnahme nicht möglich.</p>



- III. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen nach der erfolgten Einladung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.**
- IV. Die Mitgliederversammlung erfolgt virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Chat-Raum.**
- V. Im Onlineverfahren werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.**
- VI. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.**
- VII. Vorstandssitzungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können ebenfalls online erfolgen.**

Stimmrechtsübertragung

Für die 50. Ordentliche Mitgliederversammlung des Hessischen Tauchsportverbandes (HTSV) e.V. mit Neuwahlen - am 31. Oktober 2021 übertragen wir gemäß § 17 der Satzung des HTSV unser Stimmrecht.

Übertragender Verein:

VDTS-Nr.: 06/.....

Anschrift:
.....

Unterschrift(en)/Vereinsstempel.....

Das Stimmrecht für den o.g. Verein wird an nachfolgenden Verein übertragen:

Verein:

VDST-Nr.: 06/

Anschrift:
.....

§ 17 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder stimmberechtigte Mitgliedsverein je eine Stimme für je angefangene zehn der ihm angehörenden natürlichen Personen. Für die Berechnung ist die Beitragszahlung des letzten vor der Versammlung liegenden Kalenderjahres maßgebend. Stimmkarten sind nur gültig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung an den jeweiligen Vertreter des Mitglieds vom Vorstand ausgehändigt wurden.

II. Ein Mitgliedsverein kann einen anderen Mitgliedsverein ermächtigen, sein Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung des HTSV auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils eine Mitgliederversammlung wirksam. Sie wird durch die schriftliche mit Unterschrift und Vereinsstempel versehene Vollmacht erklärt, die dem HTSV durch den ermächtigten Mitgliedsverein spätestens am Tage der Mitgliederversammlung vor deren Beginn vorgelegt werden muss.

III. Ein Mitgliedsverein, der einen anderen Mitgliedsverein nach Absatz II ermächtigt hat, kann sein Stimmrecht nicht selbst ausüben.

IV. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor der Mitgliederversammlung kann dies durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem HTSV geschehen. Die Rücknahme wird mit Eingang beim Vorstand des HTSV wirksam. Während der Mitgliederversammlung kann die Rücknahme auf die gleiche Art erfolgen. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmeerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Mitgliedervereines tragen. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung obliegt dem Erklärenden.